

Vereinssatzung Pro Inklusion e.V.

Verein zur Förderung der Inklusionsarbeit im Landkreis Northeim

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pro Inklusion e.V.“. Der Untertitel des Vereinsnamens lautet „Verein zur Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Northeim“. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Northeim. Gerichtsstand ist Northeim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).

Der Verein Pro Inklusion e. V. setzt sich ein für die Verwirklichung der im „Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) formulierten Menschenrechte behinderter Menschen. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehört es, die Gleichstellung, die Selbstbestimmung und die volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voran zu bringen und gegen jegliche Diskriminierung behinderter Menschen einzutreten. Dies geschieht behinderungsübergreifend und ungeachtet des Geschlechts, des Alters und der Herkunft. Neben der individuellen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen setzt sich der Verein für die inklusive Entwicklung des Gemeinwesens im Landkreis Northeim ein. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein auch außerhalb des Kreisgebiets tätig werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Ein niedrigschwelliges, unabhängiges, personenzentriertes und parteiliches Informations-, Beratungs-, und Vernetzungsangebot für Menschen mit Behinderungen und Angehörige.

Die Beratungsstelle bündelt und vermittelt Informationen über andere Informations- und Beratungsangebote im Landkreis Northeim und hat die Funktion einer zentralen Anlauf- und Lotsenstelle. Das Angebot umfasst fachkompetente Beratung einschließlich Peer-Beratung. Die Beratungsstelle bietet eine Vernetzungsplattform für Menschen mit Behinderungen, Interessenvertretungen und themenspezifische Foren an.

Die Informations- und Beratungsleistungen umfassen Informationen zu allen Fragen im Bereich Leben mit Behinderung, Orientierungshilfen bei sozialrechtlichen Fragen, Beratung zu persönlichen Themen sowie Unterstützung in der Kommunikation mit Behörden und anderen Institutionen. Information und

Beratung kann telefonisch, persönlich in der Beratungsstelle oder bei Bedarf in Form eines Hausbesuchs in Anspruch genommen werden.

2. Information, Beratung und Weiterbildung für zivilgesellschaftliche Akteure (Vereine, Wirtschaft, Verwaltungen, Leistungsanbieter), um die inklusive Öffnung von Angeboten und Institutionen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie Barrierefreiheit zu unterstützen.
3. Die Durchführung von Projekten und Weiterbildungsangeboten, welche die inklusive Entwicklung des Gemeinwesens und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Northeim in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Arbeit, Bildung, Wohnen, Freizeit, Gesundheit) fördern.
4. Aufklärungs- und Informationsarbeit zur Unterstützung inklusiver Haltungen, inklusiver Strukturen im Gemeinwesen und inklusiver Praktiken.
5. Die aktive und verantwortliche Einbindung von Menschen mit Behinderungen und Angehörigen bei der Umsetzung des Vereinszwecks sowie die Unterstützung der Selbstkompetenz und der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen durch personenzentrierte Angebote und angepasste Arbeitsformate (z. B. leichte Sprache, erfahrungs- und handlungsorientierte Methoden).

Dazu wird in der Trägerschaft des Vereins insbesondere eine unabhängige Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Northeim betrieben. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein auch die Trägerschaft anderer Projekte im Bereich der Inklusionsarbeit übernehmen.

Der Verein kann zur Umsetzung seiner Ziele Kooperationsvereinbarungen mit anderen juristischen Personen schließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - Juristische Personen
 - Natürliche Personen

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen). Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, er muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung beendet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Zahlungsweise ergeben sich aus der Beitragssatzung, über die ausschließlich die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Außerdem finanziert sich der Verein aus anderen Zuwendungen, z. B. Fördergeldern, Spenden etc.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand hat sieben Mitglieder:

1. die/der Vorsitzende
2. die/der stellv. Vorsitzende
3. die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister
4. die/der Schriftführerin/Schriftführer
5. die/ Beisitzerinnen/Beisitzer

Die Mitglieder von 1.) bis 4.) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende diese Befugnis nur ausübt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail mit einer Frist von sieben Tagen

einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt.

Der Vorstand tagt grundsätzlich in Präsenz. In außergewöhnlichen Situationen, insbesondere bei höherer Gewalt oder sonstigen wichtigen Gründen, kann die Sitzung virtuell oder hybrid (Präsenz und Online) abgehalten werden. Entscheidungen zu Einzelfragen in eiligen Angelegenheiten können im Umlaufverfahren (schriftlich oder elektronisch) getroffen werden, sofern keine Vorstandsmitglieder widersprechen. Die Beschlussfähigkeit und das notwendige Quorum richten sich nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern zwischen den Vorstandswahlen findet eine Nachwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statt. Das nachgewählte Vorstandsmitglied ist bis zur regulären Vorstandsnachwahl im Amt.

Alle Vereinbarungen und Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse der Mitglieder einberufen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum der Absendung der Einladung.
Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Der Vorstand kann beschließen, die Versammlung in virtueller oder hybrider Form (Präsenz und Online) durchzuführen. In diesem Fall sind den Mitgliedern rechtzeitig die technischen Zugangsdaten sowie Hinweise zur Teilnahme mitzuteilen.
Virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen stehen einer Präsenzversammlung gleich. Sämtliche in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind unabhängig von der Form der Durchführung gültig.
Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Beitragsveränderungen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Der Vorstand soll die Mitglieder über diese Anträge vor der Mitgliederversammlung unterrichten. Ansonsten können weitere Anträge in der Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt werden.
3. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen finden geheim statt, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt; über diesen Antrag wird nicht beraten und nicht abgestimmt.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem jeweiligen Protokollführerin/Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern geprüft. Diese dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Anschluss an einen Landesverband

Der Verein schließt sich dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. an.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. zu, der es unmittelbar zur Förderung der Inklusionsarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.07.2016.
Geändert in der Mitgliederversammlung am 10.03.2025.